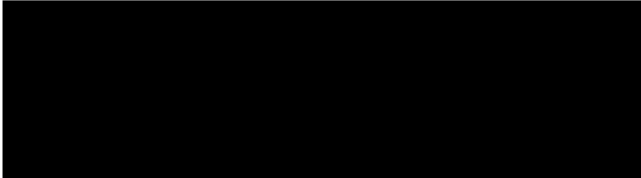




Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit , Postfach 12 06
29, 53048 Bonn

Nur per E-Mail an



TEL +49 3018 305-2000

FAX +49 3018 305-2046

NII1@bmu.bund.de

www.bmu.de

Ihr Schreiben vom 04. April 2021

Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz / Umweltinformationsgesetz

Aktenzeichen: NII1 – 0723/001

Bonn, 28.04.2021

Sehr geehrte(r)

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 4.4.2021, mit der Sie unter dem Betreff „Abholzung Grünheide Tesla-Fabrik“ und unter Bezugnahme u.a. auf das Umweltinformationsgesetz (UIG) die Fragen stellen, wie „die ökologischen Schäden aufgrund des Bauprojekts von Tesla aufgefangen bzw. ausgeglichen“ würden und wie „mit etwaigen Folgeschäden (z.B. im Grundwasser) durch solche Bauprojekte um[gegangen]“ werde. Mit dem UIG sind für informationspflichtige Stellen des Bundes die völkerrechtlichen Vorgaben zum Zugang zu Umweltinformationen der UN ECE Aarhus-Konvention ins deutsche Recht umgesetzt worden. Der Zugang zu Umweltinformationen ist Grundlage für eine wirksame Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in Umweltangelegenheiten und damit ein wichtiges Instrument für den Schutz von Natur und Umwelt.

Vom Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen nach dem UIG erfasst sind allerdings nur solche Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle auch „verfügt“, vgl. § 3 Absatz 1 Satz 1 UIG. Dies ist dann



Seite 2

der Fall, wenn Umweltinformationen bei der informationspflichtigen Stelle „vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden“, vgl. § 2 Absatz 4 UIG. Soweit Ihre Fragen, worauf der von Ihnen gewählte Betreff zunächst einmal schließen lässt, auf die Übermittlung spezifischer Umweltinformationen zu einem konkreten Bauvorhaben in der Gemeinde Grünheide (Mark) im Bundesland Brandenburg abzielen, muss ich Ihnen jedoch mitteilen, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) über solche Informationen nicht verfügt. Hier im Haus sind solche Informationen weder vorhanden, noch werden sie für das BMU bereitgehalten.

Es besteht nach dem UIG insbesondere auch keine Verpflichtung einer informationspflichtigen Stelle, bei ihr nicht vorhandene Umweltinformationen bei anderen Behörden zu beschaffen. Entsprechend § 4 Absatz 3 Satz 2 UIG bin ich jedoch gehalten, Sie auf die Stelle hinzuweisen, welche über die begehrten Informationen verfügen könnte. Nachdem der Presse zu entnehmen war, dass das Genehmigungsverfahren für den Bau und Betrieb der geplanten Fahrzeugfabrik der Firma Tesla in Grünheide (Mark) beim Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) geführt wird, erscheint es möglich, dass dort die von Ihnen begehrten Umweltinformationen vorliegen. In diesem Zusammenhang weise ich allerdings ergänzend darauf hin, dass es sich beim LfU als Landesbehörde nicht um eine informationspflichtige Stelle nach dem UIG handelt. Ein gegen das LfU gerichteter Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen wäre vielmehr auf das Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg zu stützen.

Abstrakt lässt sich zu der Frage, wie „die ökologischen Schäden aufgrund [eines] Bauprojekts [...] aufgefangen bzw. ausgeglichen“ werden, Folgendes sagen, wobei hier davon ausgegangen wird, dass es sich um ein im sogenannten Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches zu verwirklichendes Vorhaben handelt: Für solche Vorhaben greift grundsätzlich die sogenannte „naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“ der §§ 14 bis 17 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), wobei jedoch im jeweiligen Naturschutzrecht der einzelnen Bundesländer in den Einzelheiten Abweichendes geregelt sein kann. Nach der „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ in der Ausformung, die sie im BNatSchG erfahren hat, ist der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG primär verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind grundsätzlich durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Sind die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen, darf der Eingriff schließlich nur zugelassen



Seite 3

werden, wenn die betroffenen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft nicht anderen Belangen im Range vorgehen. Fällt diese Abwägung zu Gunsten des Eingriffsvorhabens aus, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten, wobei sich die Ersatzzahlung nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten bemisst.

Ihre zweite Frage danach, wie „mit etwaigen Folgeschäden (z.B. im Grundwasser) durch [...] Bauprojekte um[gegangen]“ werde, lässt sich in der Abstraktheit leider nicht abschließend beantworten. Hierfür spielen stets die konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls und insbesondere die Art der konkreten Schäden sowie die Umstände ihres Entstehens eine entscheidende Rolle. Allgemein lässt sich hier auf die Regelungen des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden hinweisen, deren konkrete Anwendbarkeit allerdings, wie bereits angedeutet, Einzelfallfrage bleibt. Grundsätzlich ist mit Eingriffen in den Naturhaushalt wie dem Abholzen von Waldgebieten auch ein Eingriff in den Wasserhaushalt, hier insbesondere bei der Grundwasserneubildung, verbunden. Informationen über die zu erwartenden Folgen für das Grundwasser liegen dem BMU nicht vor. Eine Bewertung der wasserwirtschaftlichen Auswirkungen ist nur im konkreten Einzelfall den zuständigen Behörden möglich. Die Veranlassung entsprechender Untersuchungen und daraus folgend die Ableitung von Konsequenzen sind Aufgaben des Landes Brandenburg. Einzelfallunabhängig gilt jedoch, dass mit Blick auf mögliche Grundwasserschäden der sogenannte Besorgnisgrundsatz nach § 48 WHG zu beachten ist. Danach dürfen Stoffe in das Grundwasser überhaupt nur dann eingebracht werden, wenn keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen sind. Für die Lagerung von Stoffen gilt Entsprechendes. Zudem bedürfen alle Arbeiten, etwa im Zuge von Baumaßnahmen, die sich – auch bloß potenziell – nachteilig auf das Grundwasser auswirken, einer staatlichen Zulassung (§ 49 WHG). Diese kann mit Nebenbestimmungen oder Auflagen versehen werden, um Schäden von vornherein zu vermeiden. Um solche Zusätze kann die Behörde die Zulassung auch nachträglich ergänzen (§ 13 WHG). Grundwasserrelevante Arbeiten sind außerdem anzeigepflichtig. Das ermöglicht es der Gewässeraufsichtsbehörde, die Einhaltung schützender Vorschriften zu überwachen und im Falle von Verstößen nach § 100 WHG einzuschreiten. Kommt es dennoch zu Schäden, ist nach § 90 WHG in Verbindung mit den Bestimmungen des Umweltschadengesetzes der Verursacher verpflichtet, Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen.



Seite 4

Sollte ich nichts mehr von Ihnen hören, gehe ich davon aus, dass Ihr Antrag nicht weiterverfolgt werden soll. Falls Sie aber Zweifel an meinen Angaben haben, dass spezifische Umweltinformationen zu einem konkreten Bauvorhaben in der Gemeinde Grünheide (Mark) im Bundesland Brandenburg hier nicht vorhanden sind, bin ich gerne bereit, einen entsprechenden rechtsmittelfähigen Bescheid auszufertigen, gegen den Sie mit Widerspruch und Klage vorgehen könnten.

Diese Auskunftserteilung erfolgt gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hinweise zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten (z.B. Name und Anschrift) wurden bzw. werden zum Zwecke der Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Die Rechtsgrundlage dafür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz. Ihre Daten werden gemäß den für die Aufbewahrung von Schriftgut geltenden Fristen der Registraturrichtlinie, die die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ergänzt, gespeichert. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung des BMU: www.bmu.de/datenschutz.